

### **Vorgehen bei beabsichtigter Androhung eines Schulausschlusses**

1. Beschluss des Schulrates, das Verfahren bezüglich Androhung eines Schulausschlusses einzuleiten und gleichzeitiger Bestimmung einer/eines Beauftragten des Schulrates für den Untersuch.
2. Evtl. Information der Eltern über die Einleitung des Verfahrens.
3. Untersuchung des/der Beauftragten des Schulrates.

Vorgehensbeispiel:

- Unterlagen und Informationen zusammentragen;
- Gespräche führen (z.B. mit Lehrkräften, Schulleitung, Fachlehrkräften, Kindern, Betroffenen);
- Evtl. Gesprächsprotokoll erstellen;
- Bericht mit Antrag an den Schulrat schreiben.

Beispiel eines Berichtsinhalts:

- Auftrag umschreiben;
- Vorgehen des/der Beauftragten umschreiben;
- Ergebnis der Abklärungen umschreiben;
- Schlüsse ziehen;
- Antrag an den Schulrat
- Im Anhang schriftliche Unterlagen (Beweisstücke), Gesprächsprotokolle usw.

4. Rechtliches Gehör durchführen.
  - Zustellung des Berichts samt Antrag und Beilagen an die Eltern;
  - Frist zur Stellungnahme (in der Regel 10 bis 14 Tage);
  - Evtl. Angebot einer Besprechung.
5. Beschluss des Schulrates über die Androhung des Schulausschlusses auf Antrag der untersuchenden Person mit gleichzeitiger Würdigung der Stellungnahme der Eltern.
6. Zustellung der Androhung des Schulausschlusses mit Rechtsmittel (Verfügung).

#### **Wichtig:**

- Keine Androhung des Schulausschlusses ohne vorhergehende andere (mildere) Disziplinarmaßnahme.
- Kein Beschluss des Schulrates vor der Würdigung der Stellungnahme der Eltern (Verletzung des rechtlichen Gehörs).
- Je detaillierter die Untersuchung und deren Ergebnisse im Bericht beschrieben sind und je mehr schriftliche Beweisstücke gesammelt werden können, desto weniger Chancen hat ein Rekurs der Eltern.
- Androhung des Schulausschlusses evtl. befristen (je nach Schuljahr und Zeitpunkt im Schuljahr).

#### **Hinweis:**

In dringlichen Fällen kann das Präsidium des Schulrates - um unverzüglich handeln zu können - nach Art. 15 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) vorsorgliche Massnahmen verfügen (in diesem Fall vorsorgliche Androhung des Schulausschlusses). Dies räumt dem Schulrat die für eine saubere Untersuchung notwendige Zeit ein. Weiter kann der Schulrat aus wichtigen Gründen und um den sofortigen Vollzug zu gewährleisten einem allfälligen Rekurs gegen die Verfügung die aufschiebende Wirkung entziehen. Vorbehalten bleibt eine Aufhebung der vorsorglichen Massnahme oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch die Rekursinstanz.